

**Zeitschrift:** Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern  
**Herausgeber:** Statistisches Amt der Stadt Bern  
**Band:** 32 (1958)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die altersmässige Stimmbeteiligung bei den Gemeindewahlen und der Gemeindeabstimmung vom 3./4. Mai 1958  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-952165>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Die altersmäßige Stimmbeteiligung  
bei den Gemeindewahlen  
und der Gemeindeabstimmung  
vom 3./4. Mai 1958**



Das Statistische Amt hat im Auftrag des Gemeinderates eine Erhebung über die Stimmenden nach ihrer altersmäßigen Gliederung anlässlich der Gemeindewahlen und der Gemeindeabstimmung vom 3./4. Mai 1958 durchgeführt.

Damals ging es um

1. die Wahl des Stadtpräsidenten und
2. die Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates.

Beide Wahlen waren für den Rest der laufenden Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1959, und bedingt durch den Tod des bisherigen Stadtpräsidenten und Gemeinderates, Herrn Otto Steiger.

Die gleichzeitig durchgeführte Gemeindeabstimmung betraf folgende Vorlagen:

1. Baulinienplan Außerholligen mit Sonderbauvorschriften und wegleitendem Bebauungsplan.
2. Baulinienplan Eigerplatz-Nord mit Bauklassenänderung.
3. Revision des Reglementes über die Gewerbeberichte der Stadt Bern.
4. Revision des besoldungsrechtlichen Teils der Personal- und Besoldungsordnung.
5. Beteiligung der Stadt Bern an der Grandinagia-Grimsel-Leitung.
6. Erstellung von zwei Kanälen in der projektierten Verbindungsstraße Ostring-Pulverweg.
7. Erstellung eines Mittelschulhauses und eines Primarschulhauses auf dem Wankdorffeld.
8. Erwerb von Wohnbauten der BIWO an der Fröschmatt-, Waldmeister- und Zypressenstraße.
9. Erwerb von Wohnbauten der Baugesellschaft Feldheim AG. an der Murtenstraße.
10. Beschaffung von Wohnungen in niedriger Preislage an der Kleefeldstraße in Bümpliz durch die Baugesellschaft Feldheim AG.
11. Beschaffung von Wohnungen im Wylerquartier, V. Etappe.
12. Finanzierung der Alterssiedlung und des Altersheims beim Egelmoos.
13. Erwerb der Neubrückbesitzung.

Nach der Gemeindeordnung sind zur Teilnahme an einer Urnenwahl oder -abstimmung der Gemeinde alle Kantons- und Schweizerbürger nach drei Monaten Niederlassung oder sechs Monaten Aufenthalt in der Gemeinde befugt, wenn sie das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und im Genusse der Ehrenfähigkeit stehen. Diese fehlt den sogenannten Besteuerten, für die oder für deren Angehörige aus eigenem Verschulden von der öffentlichen Armenpflege Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, ferner den Personen mit Wirtshausverbot, den Bevormundeten und Geisteskranken sowie jenen Personen, denen sie auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches entzogen ist.

Die Vertretung in der Ausübung des Gemeindestimmrechtes oder briefliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen, was die Stimmabgabe von Kranken, Gebrechlichen und vorübergehend Ortsabwesenden beeinträchtigt. Zudem besteht weder ein direkter noch indirekter Stimmzwang.

Die Gliederung und Auszählung der von den Stimmenden am 3./4. Mai 1958 abgegebenen Ausweiskarten sowie der Doppel der Stimmregisterkarten aller am Stichtag in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten zeitigte folgendes Ergebnis:

Annähernde Altersjahre	Stimmende (= eingelangte Ausweiskarten)	Nichtstimmende	Stimm-berechtigte total	Von 100 Stimmberechtigten	
				stimmten	stimmten nicht
20—24	1 580	2 164	3 744	42,2	57,8
25—29	1 986	2 173	4 159	47,8	52,2
30—39	5 703	3 775	9 478	60,2	39,8
40—49	6 543	3 111	9 654	67,8	32,2
50—59	6 022	3 053	9 075	66,4	33,6
60—64	2 407	1 015	3 422	70,3	29,7
65—69	1 710	749	2 459	69,5	30,5
70 u. mehr	2 047	1 334	3 381	60,5	39,5
Zusammen	27 998	17 374	45 372	61,7	38,3

Von den jüngsten Stimmbürgern fanden nur 42% und von den 25—29jährigen auch bloß 48% den Weg zur Urne. Dagegen erfüllten 60% der 30—39jährigen und sogar über  $\frac{2}{3}$  der 40—69jährigen ihre Bürgerpflicht. Selbst bei den Ältesten betrug die Stimmbeteiligung trotz deren häufigerer Gebrechlichkeit und Krankheit 61%. Damit zeigte sich am 3./4. Mai 1958 eine ähnliche Erscheinung wie bei der Gemeindeabstimmung vom 30. Juni/1. Juli 1956, für welche ebenfalls die altersmäßige Gliederung der Stimmberechtigten und Stimmenden untersucht wurde (Vgl. den entsprechenden Aufsatz in den Vierteljahresberichten 1956, Heft 3, Seite 115 ff.).